

Thomas Heinrichs

Die rechtliche Stellung der säkularen Weltanschauungsgemeinschaften

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nennt in Art 4 GG, in dem die Freiheit des Glaubens garantiert wird, Religionen und Weltanschauungen als Subjekte solchen Glaubens.

Die Garantie einer vom Staat unabhängigen Freiheit des Glaubens ist ebenso das Ergebnis eines historischen Prozesses (vgl. Heinrichs 2008, 75ff) wie die Entwicklung zweier unterschiedlicher Arten von Weltanschauungen einer religiösen und einer säkularen (ebd.). Religionsgemeinschaften, die Kirchen, säkulare Verbände sind unterschiedliche Formen von Weltanschauungsgemeinschaften. Sie unterscheiden sich in der Formen ihrer Organisation, in dem Weltbild, welches sie vertreten und in den Formen ihrer kulturellen Praxen. Religionsgemeinschaften sind dabei nur eine spezielle Form von Weltanschauungsgemeinschaften. Sie sind untereinander darin gleich, dass sie einen Transzendenzbezug haben, also irgendeine Form einer subjektiven, außermenschlichen Existenz behaupten, die in irgendeiner Form in einer wesentlichen Beziehung zur menschlichen Existenz stehen soll, während säkulare Weltanschauungsgemeinschaften einen solchen Bezug grundsätzlich ablehnen und den Menschen die Autonomie zur Bestimmung ihrer Lebensverhältnisse nicht absprechen.

Auch wenn der Begriff der Weltanschauung daher der Oberbegriff ist, ist die im Grundgesetz wiederzufindende begriffliche Trennung von Religionsgemeinschaften und säkularen Weltanschauungsgemeinschaften sinnvoll, denn die religiösen Weltanschauungsgemeinschaften unterscheiden sich grundsätzlich von den säkularen Weltanschauungsgemeinschaften. Religionsgemeinschaften besitzen immer geschlossene Weltbilder. Die Menschen stehen in einem absolut vorgegebenen Verständnis zur ihrer Welt und im Rahmen eines nicht hinterfragbaren vorgegebenen Werte- und Normengefüges, an dem sie sich orientieren müssen. Religionen sind daher prinzipiell dogmatisch. Dies kann sich zwar im Zuge von Säkularisierungstendenzen, wie z.B. beim deutschen Protestantismus, bei dem man Zweifel bekommen kann, ob dies überhaupt noch eine Religion ist, stark abschwächen, die in der Struktur der Religion angelegte dogmatische Tendenz kann jedoch, wie dies z.B. der christliche Fundamentalismus in der USA zeigt, jederzeit wieder reaktiviert werden.

Säkulare Weltanschauungen sind dagegen nicht prinzipiell absolut und dogmatisch. Zwar gibt es auch dogmatische säkulare Weltanschauungen, wie z.B. die bürgerliche Vernunftgläubigkeit mit ihrem Fortschrittsoptimismus oder den stalinistischen Sozialismus, doch ist ein solch absolutes Weltbild für eine säkulare Weltanschauung nicht zwingend. Ob eine Weltanschauung eine dogmatische Tendenz hat oder nicht, hängt von ihrer Reichweite ab. Traditionell versteht man unter einer Weltanschauung die »Gesamtheit von Auffassungen über den Aufbau, den Ursprung und das Ziel, Sinn und Wert der Welt und des Lebens« (Groschopp 2010, 68). Daran zeigt sich, dass Weltanschauung eine Aussage über die Welt und eine über das menschliche Leben machen kann. Dogmatische Weltanschauungen machen immer Aussagen über die Welt. Nicht dogmatische Weltanschauungen machen dagegen nur Aussagen über das menschliche Leben. Denn Aussagen über die Welt können heutzutage sinnvoller Weise nicht mehr von einer Weltanschauung getroffen werden, sondern nur noch von den Wissenschaften. Eine nicht dogmatische, säkulare Weltanschauung kann daher heute hinsichtlich der Erkenntnis der Welt nur noch die Auffassung vertreten, dass diese Aufgabe der Wissenschaften und Ergebnis wissenschaftlicher Forschung ist; wobei dies eine Behauptung ist, die selber wieder Ergebnis wissenschaftlicher Erkenntnis ist.

Wenn man von dieser Position ausgeht, bleibt auch hinsichtlich der Aussagen über das menschliche Leben, für eine dogmatische Position kein Raum mehr. Ziel, Sinn und Wert des menschlichen Lebens, lassen sich nämlich nicht objektiv bestimmen. Weder lassen sie sich wissenschaftlich oder auf andere Weise Erkennen, noch aus wissenschaftlichen Erkenntnissen oder anderen Formen der Welterkenntnis ableiten (vgl. Heinrichs 2002, 21ff). Vielmehr liegt der Bestimmung von Ziel, Sinn und Wert menschlichen Lebens eine begründete, kulturelle und individuelle Entscheidung zu Grunde, wie wir als Menschen leben wollen und wie ich als Einzelner mein Leben leben will (vgl. ebd.). Eine kulturelle Weltanschauung ist dann nichts als das Gefüge relativ systematischer und konsistenter Antworten auf die damit aufgeworfenen Fragen und zugleich die Gesamtheit der kulturellen Lebenspraxen, in denen sich diese bestimmte Form menschlichen Lebens realisiert (vgl. zum Humanismus als Weltanschauung, Groschopp 2010, Wolf 2010). Andere Antworten und andere Praxen sind nicht falsch und nicht unwahr, sondern nur andere Formen das menschliche Leben zu leben (zum Problem der Begründung der unterschiedlichen Lebenspraxen vgl. Heinrichs 2002, 240ff).

Das Grundgesetz spricht nicht an jeder Stelle, an der die Religionen erwähnt werden auch von den Weltanschauungsgemeinschaften. Die schon für die Weimarer Reichsverfassung geführte Diskussion, ob die Weltanschauungsgemeinschaften generell mit den Religionen gleich gestellt seien oder nur da, wo sie ausdrücklich erwähnt werden (vgl. hierzu Anschütz 1930, Art. 137 Nr. 12, sowie den Beitrag von Will in diesem Band), ist mit der Inkorporation der entsprechenden Artikel der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz auch von Anfang an in der Bundesrepublik geführt worden. Zwischenzeitlich kann man sagen, dass die ganz herrschende Meinung in Rechtsprechung und Lehre von einer grundsätzlichen Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ausgeht. Von den 5 großen Grundgesetzkommentaren (Maunz-Düring, Mangold/Klein/Starck, Umbach/Clemens, Berliner Kommentar, Münch/Kunig) vertritt in den derzeit aktuellen Auflagen nur noch Münch/Kunig die Auffassung, dass § 140 GG i.V.m. § 137 Abs. 7 WRV nicht als eine Art Generalklausel der Gleichstellung zu verstehen sei, und daher nur an den Stellen, an denen die Weltanschauungsgemeinschaften ausdrücklich erwähnt werden, diese auch den Religionen gleichgestellt wären. Relevant ist diese Diskussion z.B. bei der Frage des schulischen Religionsunterrichts, den Art. 7 GG, der den Bekenntnisunterricht als ordentliches Schulfach – mit der Ausnahme nach § 141 GG – festschreibt, erwähnt die Weltanschauungsgemeinschaften nicht.

Eine faktische Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gibt es bis heute offensichtlich nicht. Dies kann nicht damit begründet werden, dass die säkularen Gemeinschaften von Ihrer Mitgliederzahl her nicht an die großen Kirchen heranreichen. Eine Ungleichbehandlung kann in bestimmten Punkten auf eine solch quantitative Differenz gestützt werden. Die säkularen Verbände haben aber noch nicht einmal die gleiche Stellung und die gleichen Privilegien wie die kleinen Religionsgemeinschaften, die sie an Mitgliederzahl nicht übertreffen.

Hier ist der Religionsunterricht wiederum ein gutes Beispiel. Während z.B. die Alt-Katholiken, die Mennoiten, die Neuapostolische Kirche und die orthodoxen Christen problemlos eine Zulassung ihres Religionsunterrichtes und eine entsprechende Förderung hierfür erhalten haben (vgl. Corlazzoli 2009) wird dies dem HVD verwehrt, so dass derzeit in NRW und Niedersachsen Klagen vor den Verwaltungsgerichten geführt werden. Auch in Brandenburg konnte die Zulassung eines humanistischen Lebenskundeunterrichts nur gerichtlich erstritten werden.

Die Ungleichbehandlung an den Schulen geht aber noch weiter. So hat z.B. das Land Berlin erst 2008 eine Ausführungsvorschrift zur Beurlaubung vom Schulunterricht erlassen, in der eine generelle Beurlaubung aus religiösen Gründen für katholische, evangelische, jüdische und muslimische Schüler an vorgegebenen Tagen vorgesehen ist. Schüler anderer Religionsgemeinschaften können auf Antrag für ihre Feiertage beurlaubt werden. Die in Berlin gerade auch in der Schule mit dem Fach Lebenskunde stark vertretenen Humanisten kommen nicht vor. Der Welthumanisten Tag ist nicht als Feiertag vorgesehen. Auch ein freier Tag auf Antrag wird für Mitglieder von Weltanschauungsgemeinschaften nicht gewährt. Dagegen können Kirchenmitgliedern für Kirchentage, Rüsttage und stundenweise zur Teilnahme an Gottesdiensten schulfrei erhalten.

Eine Begründung für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Denn wenn z.B. die in Berlin im HVD organisierten Humanisten Mitglieder einer Weltanschauungsgemeinschaft sind, dann ist der Welthumanisten Tag ihr höchster Feiertag. Feiertage sind organischer Bestandteil einer weltanschaulichen Gemeinschaft. Offensichtlich wird dies aber nach außen nicht so wahrgenommen, was möglicherweise auch an der Selbstdarstellung der Humanisten liegt.

Diese faktische Ungleichbehandlung beruht zum einen auf der engen, systematischen Verbindung des Staates BRD mit den christlichen Kirchen. Sie ist aber nicht nur Ergebnis staatlicher Bevorzugung dieser Kirchen, sondern auch Ergebnis der anderen Organisiertheit von Kirchen und säkularen Verbänden. Die Erkenntnis, dass nicht alle Religionen und alle Weltanschauungsgemeinschaft gleich organisiert sind und daher staatlicherseits auf diese unterschiedliche Organisiertheit Rücksicht zu nehmen ist, wenn man das Gleichheitspostulat umsetzen will, hat sich nicht am Fall der säkularen Verbände, sondern am Fall der islamischen Gläubigen durchgesetzt. Die Muslime sind nicht in Form einer Kirche organisiert, ebensowenig wie die Organisationen der säkularen Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Strukturen besäßen. Die staatlichen Anforderungen an den Grad der Organisiertheit Einzelner ebenso wie an die Organisationsform der Vereinigungen, dürfen daher nicht am Muster der Kirchen ausgerichtet werden, weil dies zu einer massiven Benachteiligung nicht kirchlich organisierten Gläubigkeit führt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil zum Anspruch islamischer Vereinigungen auf Durchführung eines staatlichen Islamunterrichts an den Schulen (BverwG

v. 23.02.2005, 6 C 2/04), den Begriff der Religionsgemeinschaft soziologisch bestimmt: »Der Begriff der Religionsgemeinschaft ist somit im Kern soziologisch zu verstehen. Er ist einerseits nicht bereits damit erfüllt, dass Menschen eine religiöse Überzeugung teilen.« »Andererseits ist dieser Begriff nicht auf bestimmte Organisationsstrukturen, etwa die des rechtsfähigen Vereins, festgelegt« (ebd.). Es reicht insoweit aus, wenn die Religionsgemeinschaft ein ihrem Selbstverständnis entsprechendes, von einer förmlichen Mitgliedschaft unabhängiges Kriterium der Zugehörigkeit besitzt. Auch inhaltlich kann nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der Staat keine Vorgaben zur Form der Pflege der Religion oder Weltanschauung machen. Auch hier bestimmen sich die Praxen wieder nach dem jeweiligen Selbstverständnis der Gemeinschaft. Erforderlich ist nur, dass sich die Religionsgemeinschaft um die **allseitige** Pflege des religiösen Lebens kümmert; wodurch sie sich vom religiösen Verein unterscheidet. Typischerweise besteht diese Pflege des religiösen oder auch weltanschaulichen Lebens aus Kultushandlungen, wie z.B. dem Feiern religiöser Feste aber auch in der Verkündung des Glaubens und der Glaubenserziehung.

An diesen Kriterien sind auch die säkularen Verbände zu messen. Auch für sie gilt damit, dass nicht nur eingetragene Vereinsmitglieder zu Mitgliedern ihrer Weltanschauungsgemeinschaft zählen, sondern auch andere, in die weltanschaulichen Praxen eingebundene Personen, z.B. Mitglieder an der Teilnahme von Jugendweiheveranstaltungen oder von Lebenskundeunterricht nach dem Selbstverständnis der Verbände als ihre Mitglieder gezählt werden müssen.

Bei dieser der Auslegung des Begriffs der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft des Bundesverwaltungsgerichts entsprechenden Betrachtungsweise dürfte z.B. für den HVD Berlin die Rechtfertigung seiner Ungleichbehandlung mit dem Argument unzureichender Mitgliederzahl ausgeschlossen sein.

Es ist in gewisser Weise typisch, dass eine Religionsgemeinschaft dieses Urteil erkämpft hat und nicht ein säkularer Verband. Es zeigt einerseits, dass der Staat religiös geprägte Gläubigkeit immer noch wesentlich ernster nimmt, als ein säkulares Bekenntnis und es zeigt andererseits, dass die Bereitschaft der säkularen Verbände, im Streit um Privilegien in Konflikt mit dem Staat zu treten, zumindest bis vor kurzem äußerst gering war. Dies liegt auch daran, dass innerhalb dieser Verbände die Frage der Stellung zum Staat und

der Stellung zu den Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften zustehenden staatlichen Privilegien, äußerst umstritten war und ist (s.u.).

Rechtlich ist in Rechtsprechung und Literatur die Diskussion um die Gleichstellung von Religionen und säkularen Weltanschauungsgemeinschaften im wesentlichen mit dem Ergebnis eine umfassenden und bedingungslosen Gleichstellung entschieden. Für die säkularen Gemeinschaften, die sachlich – also hinsichtlich Dauer, Mitgliederzahl und einer entsprechenden Bekenntniskultur – mit Religionen vergleichbar sind, stellt sich daher die Frage, ob sie eine solche Gleichbehandlung wollen und wenn ja, wie diese durchgeführt werden soll. Denn eine Ungleichbehandlung kann bekanntermaßen auf zwei Wegen beseitigt werden: in dem man dem einen gibt, was der andere hat oder in dem man dem anderem nimmt, was der eine nicht hat. Sollen also die säkularen Gemeinschaften die vom Staat gewährten Privilegien der Religionen für sich anstreben oder sollen sie dafür eintreten, dass die Religionen ihre staatlich gewährten Privilegien verlieren und eine klare, nicht länger nur hinkende Trennung von Staat und Religionen / Weltanschauungsgemeinschaften durchgeführt wird?

Diese Diskussion wird seit dem bestehen der säkularen Verbände geführt. Schon 1930 hat Maaser die einschlägigen Argumente am Beispiel der Diskussion um den Körperschaftsstatus entwickelt (Neudruck 2001). Die Freidenkerverbände entstehen in einer Gesellschaft, in der religiöse Weltanschauungsgemeinschaften, insbesondere die evangelische und die katholische Kirche, bereits da sind. Bis heute ist es so, dass die Kirchen in ihrem Verhältnis zum Staat und in ihrer Stellung in der Gesellschaft bei allem Einflussverlust, den sie in den letzten Jahrzehnten erlitten haben, die normsetzenden Weltanschauungsgemeinschaften sind. Wenn die säkularen Verbände beginnen, ihre Stellung im Staat und in der Gesellschaft zu suchen und zu definieren, so stoßen sie bei uns überall schon auf die Kirchen. Zwangsläufig entsteht daraus die Notwendigkeit, sich mit dem, was da ist, auseinanderzusetzen und sich als Alternative dazu abzugrenzen.

Fraglich ist hierbei, ob aus dem säkularen Charakter oder sonstigen grundsätzlichen inhaltlichen Unterschieden von säkularen und religiösen Weltanschauungen ein grundlegend anderes Verständnis säkularer Weltanschauungsgemeinschaften zu ihrer Stellung zum Staat und ihre Funktion in der Gesellschaft folgt. Soll die Stellung zum Staat die gleiche oder eine qualitativ andere sein? Sollen die unterschiedlichen von den Kirchen wahrgenommenen Funktionen auf eine qualitativ andere Art von den säkularen Verbän-

den erfüllt werden? Soll man alle Funktionen erfüllt, die auch die Kirchen erfüllen? Soll es andere soziale Funktionen gibt, die die säkularen Verbände erfüllen, die Kirchen aber nicht? Oder aber, soll man im Prinzip dieselbe Stellung einnehmen und dieselben sozialen Funktionen ausüben, mit dem einzigen Unterschied, dass diese mit Praxen ohne Transzendenzbezug ausgefüllt werden?

Die Forderung nach einer strikten Trennung von Staat und Kirche und damit nach der Abschaffung aller Privilegien dürfte historisch bedingt sein und zwei Wurzeln haben, zum einen die Enge wechselseitige Verbindung von Staat und Kirche. Aus diesem Abhängigkeitsverhältnis wollten sich die säkularen Verbände lösen, aber zugleich eine gleichberechtigte Stellung mit der Kirche einnehmen, was nur ging, wenn auch diese aus der sie privilegierenden Verbindung mit dem Staat herausgelöst wurde. Zum anderen dürfte eine grundlegende politische Kritik an den vorhandenen staatlichen Verhältnissen, soweit die Freidenkerverbände aus der sozialistischen Bewegung erwachsen, eine Rolle gespielt haben.

Solange die Verbände in der BRD marginal waren und keine öffentliche Resonanz hatten, war die Diskussion um den Weg zur Verwirklichung der Gleichstellung politisch bedeutungslos. Inzwischen hat jedoch der HVD zuerst als Anbieter von Lebenskunde in den Schulen und zwischenzeitlich auch als freier Träger von Sozialeinrichtungen zumindest in Berlin eine gewisse gesellschaftliche Bedeutung erlangt und nimmt dafür in großem Ausmaße staatliche Leistungen in Anspruch. Die Frage, wie das Verhältnis zum Staat zu bestimmen ist, ist damit auch für die Alltagsarbeit relevant geworden (vgl. zu der Diskussion in den Verbänden im Detail und mit Quellenangaben: Heinrichs 2008).

Faktisch kann man sagen, dass zumindest für den HVD gilt, dass dieser das Postulat einer strikten Trennung von Staat und Kirche durch seine Praxis aufgegeben hat und ganz auf die Gleichstellung und d.h. auf die Gewährung gleicher Staatsleistungen und die Bereitstellung gleicher gesellschaftlicher Handlungsfelder wie die Kirchen orientiert ist. Dies schlägt sich auch in seinem Selbstverständnis nieder. Dass im humanistischen Selbstverständnis des HVD der Gedanke der Trennung von Staat und Kirche »vergleichsweise geringe Bedeutung« hat, ist sicher zutreffend (so Rampp 1999, 62). Schulz hat 1998 auf den Konflikt hingewiesen, dass die säkularen Verbände traditionell überwiegend eine grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche fordern, faktisch aber ins-

besondere der HVD zwischenzeitlich in großem Umfang selber Staatsleistungen in Anspruch nimmt. Er plädiert daher konsequent dafür, die Trennung von Staat und Kirche pluralistisch zu interpretieren und sie dann als verwirklicht anzusehen, wenn es keine Diskriminierung der säkularen Verbände gegenüber den Kirchen mehr gebe.

In den Selbstdarstellungen des HVD überwiegt jedoch immer noch die wiederholte Behauptung, man wolle die Trennung von Staat und Kirche und sei bereit, sollte diese verwirklicht werden, auf alle staatlichen Leistungen wieder zu verzichten. Diese Position ist jedoch nicht glaubwürdig. Der HVD und andere säkulare Verbände, die Staatsleistungen in Anspruch nehmen, sind aufgrund kaum vorhandener finanzieller Eigenmittel und der sehr viel geringeren Mitgliedschaft zur Durchführung ihrer Tätigkeiten in einem wesentlich höheren Ausmaß auf staatliche Leistungen angewiesen als die Kirchen. Eine strikte Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Kirchen würde z.B. für den weltanschaulichen Unterricht bedeuten, dass dieser außerhalb der Schulen, alleine durch die Verbände finanziert, stattfinden müsste. Für ein solches Angebot gäbe es wohl weder eine ausreichende Nachfrage noch ausreichende finanzielle Ressourcen. Eine völlige Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften würde die derzeit wachsenden sozialen Verbände innerhalb kürzester Zeit wieder in völliger gesellschaftlicher Bedeutungslosigkeit verschwinden lassen.

Da heute eine Trennung von Staat und Kirche, mag sie auch hinken, besteht und die säkularen Verbände heutzutage von dem Verdacht revolutionärer Tendenzen frei sein dürften, da die vorhandenen staatlichen Verhältnisse grundsätzlich akzeptiert werden, mangelt es auf dieser Grundlage an Argumenten für eine grundsätzliche Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften. Natürlich sinkt die Möglichkeit zur Kritik am Staat, je mehr man sich einbinden lässt und in je größerem Umfang der eigene Verband von staatlichen Leistungen abhängt. Es lässt sich jedoch auch bei den Verbänden, die eine strikte Trennung zwischen Staat und Weltanschauungsgemeinschaften fordern, keine besonders gesellschaftskritische Position und schon gar keine öffentlich wahrnehmbare kritische Position zum Staat finden. Sofern die Position einer strikten Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften weiterhin vertreten werden sollte, so bedarf es dazu auf jeden Fall neuer Argumente.

Rechtliche Vorstellungen, wie die immer noch geforderte strikte Trennung von Staat und Kirche durchzuführen sei, finden sich auch nicht. Die vorhandene Kooperation des Staates mit den Kirchen und die Alimentierung der Kirchen und, wenn auch in geringe-

rem Umfang, der säkularen Verbände durch den Staat ist verfassungsrechtlich nicht abgesichert und beruht nur auf Verträgen bzw. für die säkularen Verbände im wesentlichen auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl. Isemeyer 2003). Wie die vertraglichen Beziehungen der Kirche mit dem Staat beendet werden können, ob es für diese Trennung einer Rechtsänderung bedarf oder wie diese umzusetzen sei, wird, abgesehen von der diffusen Vorstellung, dass die Verträge der Kirchen mit dem Staat oder die darin enthaltenen Regelungen irgendwie auslaufen, nur selten thematisiert.

Rein pragmatisch betrachtet, hat die Forderung nach einer absoluten Trennung von Staat und Kirche derzeit keine Realisierungschance. Verbände, die darauf beharren, schneiden sich nur selbst jeden sozial relevanten Handlungsspielraum ab. Es bleibt daher im Grunde bei der Forderung der säkularen Verbände nach einer Gleichbehandlung mit den innerhalb der Weltanschauungsgemeinschaften staatlich privilegierten Kirchen, bei einer grundsätzlichen Beibehaltung des jetzigen Verhältnisses von Staat und Kirche (so Isemeyer 2003). Für die geforderte Gleichbehandlung finden sich gute Gründe. Die weltanschauliche Neutralität des Staates – im Rahmen der vorgegebenen staatlichen Ordnung und der damit gegebenen übergeordneten staatlichen Weltanschauung – lässt sich nur dann verwirklichen und eine staatliche Förderung von Weltanschauungsverbänden nur dann begründen, wenn solche Verbände unabhängig von der von ihnen vertretenen Weltanschauung gleich behandelt werden. Die historisch bedingte, im Prinzip bürgerlicher Freiheit begründete weltanschauliche Neutralität des Staates muss eingefordert werden. Abweichenden Tendenzen, wie z.B. der Behauptung, die kapitalistisch-bürgerliche Gesellschaft beruhe auf einer angeblichen christlich-abendländischen Tradition, muss entgegengetreten werden, da solche Tendenzen auch den innerstaatlichen Frieden bedrohen. Die Forderung nach einer umfassenden Verwirklichung der staatlichen Neutralität durch eine tatsächliche Gleichbehandlung aller Weltanschauungsgemeinschaften dient der Verwirklichung eines friedlichen pluralen Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen in einem Staat. Die Verbände treten mit dieser Forderung auch im Interesse anderer religiöser Weltanschauungsgemeinschaften auf. Auf der Ebene der Gleichbehandlung durch den Staat ist eine Trennung zwischen religiösen und säkularen Weltanschauungsgemeinschaften nicht möglich. Die Konkurrenz der säkularen zu den religiösen Weltanschauungsgemeinschaften muss auf der

zivilgesellschaftlichen Ebene ausgetragen werden. Der Anspruch auf staatliche Gleichbehandlung garantiert hier eine allgemeine Chancengleichheit.

Die Grundsatzentscheidung für die staatliche Förderung und damit gegen eine strikte Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften besagt noch nichts darüber, welche Leistungen im Einzelfall für richtig gehalten werden. Das Festhalten an der obsolet gewordenen Forderung nach einer strikten Trennung von Staat und Kirche verhindert die nötige Debatte über Art und Umfang der staatlichen Förderung für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine solche Debatte dürfte das eigentlich interessante Thema im Problemfeld Gleichstellung der säkularen Verbände sein. Denn hier würde sich die oben aufgeworfene Frage stellen, ob sich aus der vertretenen säkularen Weltanschauung hinsichtlich der Art und des Umfanges staatlicher Förderung für Weltanschauungsgemeinschaften nicht abweichende Positionen zur Kirche ergeben. Hier wäre zu klären, in welchen Bereichen eine strikte Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften zu fordern wäre, in welchen Bereichen eine andere Form der Kooperation von Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Staat zu fordern wäre und in welchen Bereichen im übrigen eine Gleichbehandlung mit den Kirchen gefordert wird.

Eine solchermaßen ausdifferenzierte Position ist derzeit nicht vorfindlich. Als problematisch erscheinen derzeit insbesondere die Frage nach den rechtlichen Grundlagen der Beziehung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften, die Frage nach dem Verhältnis von Ehtik und Lebenskunde sowie die nach humanistischen Soldatenberatern in der Armee.

Unklar ist, ob der Körperschaftsstatus angestrebt werden soll. Zum einen bedeutet er zwangsläufig eine enge Anlehnung an den Staat. Dies mag in bestimmten Zeiten von Vorteil sein, kann andererseits aber bei einer Änderung der staatlichen Verfasstheit von Nachteil sein, weil es als Körperschaft schwierig sein dürfte, auf Distanz zum Staat zu gehen. Eine klare Position der Verbände liegt hierzu nicht vor. Der Antrag auf Verleihung des Körperschaftsstatus des HVD Berlin wurde im wesentlichen pragmatisch begründet. Eine grundsätzliche Diskussion des für und widers steht aus.

Da, wie oben ausgeführt, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Verhältnis von Weltanschauungsgemeinschaften und Staat dürftig sind und die kirchlichen Privilegien

im wesentlichen auf Verträgen beruhen, dürfte es erforderlich sein, dass auch die säkularen Verbände zur Absicherung ihrer Finanzlage solche Verträge abschließen. Der HVD Berlin strebt dies ausdrücklich an. Ob dabei Verträge in der unklaren Rechtsform der Staats-Kirchen-Verträge abgeschlossen werden sollen oder »normale« verwaltungsrechtliche Verträge, ist unklar. Einen den Staats-Kirchen-Verträgen entsprechender Vertrag hat bislang nur der Rechtsvorläufer des HVD Niedersachsen 1970 abgeschlossen. Dieser wurde im Niedersächsischen Gesetzesblatt veröffentlicht. Die vom HVD Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Verträge zur Finanzierung von Lebenskunde sind ohne Zweifel normale Verwaltungsverträge. Der Berliner Vertrag kann gekündigt werden, wirkt aber bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort, so dass auch so eine ausreichende Rechtssicherheit erreicht werden kann.

Während es bei den Verbänden wohl Konsens ist, dass ein weltanschaulicher lebenskundlicher Unterricht parallel zum Religionsunterricht an den Schulen angeboten werden soll, ist die Frage von dessen Verhältnis zu einem ebenfalls angebotenen staatlichen Ethikunterricht ungeklärt.

Es stellt sich die Frage, worin der Unterschied zwischen diesem Ethikunterricht und dem Lebenskundeunterricht liegt. Bei den Kirchen ist diese Frage eher zu beantworten, da Ethik prinzipiell säkular ist und sich nicht auf göttliche Gebote bezieht, weshalb die Kirchen einen verbindlichen Ethikunterricht als Schulfach z.T. ablehnen und dagegen schon öfters, wenn auch bislang immer ergebnislos, gerichtlich vorgegangen sind. Wo jedoch der grundlegende Unterschied zwischen einem Ethikunterricht in einem Staat, der nach seinem Grundgesetz, wie dies die Verbände fordern, Menschenwürde und Menschenrechte garantiert und sozial und demokratisch ist, und einem Lebenskundeunterricht durch diese Verbände liegen soll, bleibt unklar.

Der HVD sieht den Lebenskundeunterricht nicht in einer Konkurrenz zu der Einrichtung eines integrativen, wertbildenden Unterrichts im Rahmen staatlicher Fächer wie Ethik oder LER, soweit ein solcher Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage und religiös-weltanschaulich ausgewogen erfolge. Diese Auffassung ist jedoch sachlich falsch. Ein wissenschaftlicher, religiös-weltanschaulicher Unterricht kann keine bestimmten Werte und Normen vermitteln, sondern höchstens abstrakt-reflektierend über die Werte und Normen von anderen berichten; das wäre ein Philosophie- oder religionsgeschichtlicher Unterricht. Sobald den Schülern Normen und Werte vermittelt werden sollen, was in

diesen integrativ-wertbildenden Fächern offensichtlich der Fall ist, müssen zunächst zu vermittelnde Werte und Normen ausgewählt werden. Das ist jedoch nicht weltanschaulich neutral möglich. Es gibt keine wissenschaftliche Findung sozialer Normen, die für alle Gültigkeit hätte. Gäbe es eine solche, so wären Weltanschauungsgemeinschaften generell völlig überflüssig. Die säkularen Verbände vertreten daher hier eine rechtliche Position, die darauf hinausläuft, sich selbst für überflüssig zu erklären, wenn sie behaupten, dass ihr lebenskundlicher Unterricht nicht in Konkurrenz zu Ethik oder LER steht. Denn das bedeutet, dass die Werte und Normen der Humanisten im wesentlichen identisch sind mit dem Werte- und Normensystem unseres Staates, und ein doppelter Unterricht ist offensichtlich überflüssig. Erforderlich ist also die stärkere Herausbildung des eigenen weltanschaulichen Profils, welches die Differenzen zur übergeordneten staatlichen Weltanschauung klar macht.

Bislang hat nur der HVD humanistische Soldatenberater in der Armee gefordert, die in anderer Weise die Aufgabe von Militärpfarrern wahrnehmen sollen. Er lehnt sich dabei an das niederländische Modell an. Die konkrete Ausgestaltung der Militärseelsorge ist grundgesetzlich nicht geregelt. Die Verbände müssten daher entsprechende Verträge mit dem Bund abschließen. Wenn im Umkreis der humanistischen Verbände Autoren zu der Ansicht kommen, »die gegenwärtige Organisationsform einer in die Bundeswehr integrierten Seelsorge« sei, weil sie gegen den Trennungsgrundsatz sowie den Gleichheitsgrundsatz verstoße, »verfassungswidrig« (Renk, unveröffentlichtes Manuskript), so stellt sich die Frage, wie die Verbände ihren Anspruch auf entsprechende Leistungen rechtlich begründen wollen. Unproblematisch ist es, sich auf das grundgesetzlich Eingeräumte zu beziehen. Die jetzige Militärseelsorge und auch das von den Verbänden für sich Eingeforderte geht jedoch weit darüber hinaus. Konkrete Vorstellungen zur rechtlichen Gestaltung liegen nicht vor.

Ebenso gibt es so gut wie keine Überlegungen dazu, ob die Stellung von humanistischen Soldatenberatern in der Armee mit dem humanistischen Grundsatz einer friedlichen Verständigung der Völker vereinbar ist. Während die Kirchen hier keine Probleme haben, da sie schon immer das Konzept eines religiös gerechtfertigten Krieges vertreten haben, müssten die säkularen Verbände sich dieser Frage stellen.

Literatur

Anschütz, Gerhard 1930: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Dritte Bearbeitung, 12. Auflage, Berlin

Corlazzoli, Claudia Maria 2009: Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland, Frankfurt/M

Czermak, Gerhard 2000: Staat und Religion im Recht der westeuropäischen Länder; in: Humanismus Aktuell 10, 40-48

Groschopp, Horst (HG) 2010: Humanismusperspektiven, Aschaffenburg

dersb. 2010a: Humanismus als kulturelle Weltanschauung, in: dersb. HG, Humanismusperspektiven, S. 68-80

Heinrichs, Thomas 2002, Freiheit und Gerechtigkeit. Philosophieren für eine neue linke Politik, Münster

dersb. 2008: Die rechtspolitischen Grundvorstellungen und Kernforderungen der säkularen Verbände, mit einer Betonung auf den HVD..., in: Humanismus Aktuell 22, 75-85,

Isemeyer, Manfred 2003: Zur Finanzierung der Weltanschauungsverbände in Deutschland; in: HA 12, 63-66

Maaser, Friedrich 2001: Weltanschauungsorganisationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts; in: HA 9, 2001, 37-42, Nachdruck eines Aufsatzes von 1930

Rampp, Gerhard 1999: Anmerkungen zum Selbstverständnis des HVD, in: Humanismus Aktuell Heft 4, 62f

Schulz, Werner 1998: Pluralismus und Gleichbehandlung, in: Humanismus Aktuell 2, 17-20

Wolf, Frieder O. 2010: Humanismus als Weltanschauung, in: Groschopp (HG) 2010, 53-67

Publiziert: Die rechtliche Stellung der säkularen Weltanschauungsgemeinschaften; in: Groschopp Horst (HG), Konfessionsfreie und Grundgesetz, 2010, Aschaffenburg, 129-142